

# **BGer 1B\_208/2023 vom 25. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_208\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_208_2023)

FR: TF 1B\_208/2023 du 25 avril 2023

IT: TF 1B\_208/2023 del 25 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 27. März 2023 Beschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern forderte A. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 13. April 2023 auf, innert 10 Tagen gemäss Art. 383 StPO eine Sicherheit von Fr. 1'500.-- zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

### **E. 2**

Im Rahmen des bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts hängigen Beschwerdeverfahrens 6B\_482/2023 wandte sich A. \_\_\_\_\_ mit Eingaben vom 15., 16. und 17. April 2023 ans Bundesgericht. Da diesen Eingaben die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen vom 13. April 2023 beilag, überwies die strafrechtliche Abteilung eine Kopie dieser Eingaben der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung zur Behandlung als Beschwerde gegen die besagte Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen. Auf die Einholung von Vernehmlassungen wird verzichtet.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, inwiefern die von der Beschwerdekammer in Strafsachen geforderte Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 383 StPO rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.